

- **Constanze Burkhard-Neuhaus**  
(bis 2008)  
Notarin a. D.
- **Roland Neubert**  
Spezialist für öffentliches  
Dienstrecht
- **Sabrina Klaesberg**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
Familienrecht
- **Michael Emde**  
Fachanwalt für Strafrecht
- **Florian Hupperts**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht
- **Sven Ollmann**  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht

of counsel:

- **Hans-Ulrich Krück**  
Oberstaatsanwalt a.D.

In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwalt  
Martin Niemeyer

## Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht



**Rechtsanwalt  
Hupperts**



**Rechtsanwalt  
Neubert**



**Rechtsanwalt  
Ollmann**

## informieren



Rechtsanwälte

- Westring 23  
44787 Bochum
- ☎ +49 234 96 137-0
- 📠 +49 234 96 137-49

- [info@bn-anwaelte.de](mailto:info@bn-anwaelte.de)  
[www.bn-anwaelte.de](http://www.bn-anwaelte.de)

## **Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten als Sachbearbeiter nach „ZA“ nicht rechtswidrig**

### **Ausgangslage**

Eine Kreispolizeibehörde hatte landesweit eine Stelle als Sachbearbeiter bei ZA ausgeschrieben. Unser Mandant hatte sich darauf beworben und war ausgewählt worden. Er war daraufhin von seiner Polizeibehörde zu der ausschreibenden Kreispolizeibehörde versetzt worden.

Später wurde diese Versetzung zurückgenommen. Als Begründung wurde angeführt, die Besetzung von Funktionen für Verwaltungspersonal in den Landratsbehörden habe durch die Kreise und zu Lasten der Stellenpläne der Kreise zu erfolgen. Da unser Mandant nach wie vor im Polizeikapitel geführt und eine Übernahme insoweit durch den Kreis auch nicht beabsichtigt sei, sei die Versetzung rechtswidrig gewesen und werde zurückgenommen.

### **OVG Münster: keine Rechtswidrigkeit**

Eine Klage gegen eine Versetzung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Dementsprechend hatte der Verfasser daneben noch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht gestellt. Das Verwaltungsgericht hatte diesen Antrag abgelehnt.

Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr der Beschwerde des Verfassers stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Rücknahme der Versetzung wiederhergestellt.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, es komme gar nicht auf die Frage an, ob unser Mandant haushaltsrechtlich in diesem Bereich eingesetzt werden dürfe (Anmerkung des Verfassers: auch hier spricht jedoch vieles dafür, dass ein solcher Einsatz zulässig ist. § 61 Kreisordnung NRW dürfte insoweit nicht anwendbar sein, weil die Kreispolizeibehörden keine unteren staatlichen Verwaltungsbehörden sind, sondern gemäß § 9 Abs. 2 LOG NRW untere Landesbehörden).

Das Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW könne der Beamte in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitze, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis bestehe.

Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Unser Mandant sei zeitlich unbegrenzt auf einen anderen Dienstposten bei einer anderen Behörde zu einer seinem Statusamt und seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Sachbearbeitertätigkeit versetzt worden. Auf diese Stelle habe sich unser Mandant im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung erfolgreich beworben und beide beteiligten Behörden hätten der Versetzung zugestimmt.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen würden daher vorliegen. Die Frage, wo die Planstelle im Haushaltsplan geführt werde, werfe lediglich haushaltsrechtliche Fragestellungen auf, die das Innenverhältnis zwischen den beteiligten Behörden betreffen würden, im Außenverhältnis zum Beamten aber keine Rechtswirkungen entfalten würden.

Insofern war die Versetzung nicht rechtswidrig und konnte auch nicht als rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hupperts

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Weitere interessante Informationen rund um das Beamtenrecht finden Sie auf unserer Homepage

[www.bn-anwaelte.de/aktuell](http://www.bn-anwaelte.de/aktuell)